



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 374.917/15-II/14/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Freda MEISSNER-BLAU und Freunde be-
treffend Zuständigkeiten bei der Voll-
ziehung des Paßgesetzes, insbesondere
Sichtvermerkserteilung an Gatsha
BUTHELEZI (Nr. 2150/J).

2148/AB
1988 -07-18
zu 2150/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Freda MEISSNER-BLAU und Freunde am 19. Mai 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2150/J-NR/1988, betreffend Zuständigkeiten bei der Vollziehung des Paßgesetzes beantworte ich wie folgt.

Zur Frage 1: Gemäß § 29 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Erteilung von Sichtvermerken im Ausland den österreichischen Vertretungsbehörden. Diese entscheiden über die Erteilung eines Sichtvermerkes, sofern keine zwingenden Sichtvermerkversagungsgründe gemäß § 25 Abs. 3 leg. cit. vorliegen, im Rahmen des ihnen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 leg. cit. eingeräumten freien Ermessens. Nach der Vollzugsklausel des § 42 des Paßgesetzes 1969 steht dem Bundesminister für Inneres jedoch ein generelles und spezielles Weisungsrecht in Einzelfällen gegenüber den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu, sofern es sich nicht um die Erteilung von Diplomatsichtvermerken handelt.

In diesem Sinne handhabe ich mein Weisungsrecht generell oder auch in Einzelfällen.

- 2 -

Zu den Fragen
2 und 3:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts. Gemäß § 42 des Paßgesetzes 1969 ist hier die Zuständigkeit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten gegeben.

Zur Frage 4:

Unter Hinweis auf die zur Frage 1 gegebene Darstellung der Rechtslage vertrete ich nach wie vor den Standpunkt, daß mir in Sichtvermerksangelegenheiten - ausgenommen die Erteilung von Diplomatsichtvermerken - das ausschließliche Weisungsrecht gegenüber den österreichischen Vertretungsbehörden zukommt.

15. Juli 1988

Karl Bleher